fünfhundert Thaler, Lauter Walpurgis
1651. Eintausend Thaler, und Michaelis ietzt
gemeten Jahres fünfhundert Thaler, Fu-
ture Walpurgis Anno 1652. Eintausend Tha-
ler, und Michaelis ebenfalls 1652sten Jahr
ad dato auff, wegen fünfhundert und
funffzig Thaler zuzahlen im Fünfte
Käuffteilen zugeschlagen und Endlichen
überlassen, welche Zahlung dann ins
die Käuffter auch also gewiß innezu
halten und unfehlbar abzuzeigen ver-
sprochen und angelobet, wie dann auch
Verordneten E.E. Hochg: Rathe solchalber
wegen Zehn und andere Hüter zu Pöschütz
und Lohen mit den verkaufften obspeci-
ficirten Hugehörungen so lange gefänglich
hafften sollen, biß alle und jede
obberührte Termine an Kauff-Sum-
me und Zinse auch Interessen exmora
da einige davon auffstünffen solten, nich-
tig vergnüget, und diesem Kauffe gänz-
liche Zahlung, wie gesagt, geschehen sein werde;
Und weil dem üblichen Statuto auch nach
vor die Kauff-Summe genugsame an-
gesessene Bürgen E.E. Hochgl. Rathe

hatten eingesetzet werden sollen, mit
denen aber Käuffter nicht auffkom-
men können. So haben Verordneten
E.E. Hochgl. Rath sich doch dahin bedingt,
daß dieses, wie auch dessen Bezahlung
des Kauffschillings innerhalb Jahr und
Tag, wie oberst Statutarisch, wegen ietzi-
ger Kriegs-Zeit nicht erfolgen kön-
nen, ihnen und Gemeiner Stadt Wille,
Güte und Gerechtigkeit gantz unpräjudicirlich
sein, und zu keiner Einrückung gerei-
chen sollte. Hierauffen haben Herren
Verordneten vielbesagter E.E.
Hochgl. Rath solch Korn ist und Hüter
Pöschütz und Lohen, samt allen ein-
und Zugehörungen also bald nach die-
sem geschriebenen Kauffe wirklich
entraumet und eingetan, ausser der
hiernach specificirten Stücke, Erstlich ei-
nen Raum oder Platz bey der Stadt
Hafengrabel darauff sie ein Fischer-
Häuschen auffsetzen und Unterthan auffsetzen
lassen können, nebenst einem Schuttel
oder an den Fischer, der auch auff die